

Satzung des Förderverein der staatlichen Grundschule

„Am Ohmgebirge“

Worbis e.V.

I. Name

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der staatlichen Grundschule „Am Ohmgebirge“ Worbis.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

II. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Worbis. Der Verein hat eine Geschäftsstelle. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Förderverein der staatlichen Grundschule „Am Ohmgebirge“ e.V.
c/o Lange Straße 19
37339 Worbis
tel 036074 31111
fax 036074 31112

III. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Schule und Schülern.
2. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins:
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zu fördern,
 - b) die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für den Unterricht zu unterstützen,
 - c) die Förderung von Zusatzangeboten auf sozialen, geistigen, musischen und sportlichen Gebiet sowie die Würdigung von besonderen Leistungen auf diesen Gebieten,
 - d) die Förderung des Schulsport, der Schulwanderungen und Schulfahrten, auch durch individuelle Förderung,
 - e) die Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen,
 - f) den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern, Eltern, Freunden und Gönnern zu pflegen,
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit der Schule zu unterstützen und
 - h) die Schule in ihrem Auf- und Ausbau in jeder Weise zu fördern, sie insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostenerstattung beansprucht werden kann.

IV. Gemeinnützigkeit

Satzung des Fördervereins der staatlichen Grundschule "Am Ohmgebirge" Worbis

1. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Worbis, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die unter III. genannten Zwecke zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für die gleichen Zwecke einer anderen gemeindlichen Schule oder sonstigen Kinder- oder Jugendeinrichtungen zu verwenden.

V. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist oder durch Ausschluss.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Interesse des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Satzung des Fördervereins der staatlichen Grundschule "Am Ohmgebirge" Worbis

4. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

VI. Beitrag, Mittel, Geschäftsjahr

1. Er wird in einer Mindesthöhe durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht es frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Geschäftsjahr im Voraus durch Bankeinzugsverfahren.
2. Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen und sonstige Zuwendungen erbracht.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am darauf folgenden 31.12.

VII. Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Geld- und Sachspenden,
3. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
4. sonstige Zuwendungen.

VIII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

IX. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand sitzen der Schulleiter und der Schulleiternsprecher sowie der Hortleiter / die Hortleiterin als Beisitzer bei.
2. Die drei Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 von 3 Mitgliedern des Vorstands.

X. Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

XI. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die erste

Satzung des Fördervereins der staatlichen Grundschule "Am Ohmgebirge" Worbis

Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist gleichzeitig die Hauptversammlung.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen verteilt oder versandt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

XII. Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. In der Hauptversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie setzt die Höhe des Vereinsbeitrages fest und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

XIII. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten mündlich in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung.

Worbis, den 14.11.2013